sign-me
Signiert von SANDRA BECK
am 27.08.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Absicht der Teileinziehung eines Teilabschnitts der Wasserstraße zur Einrichtung einer Fußgängerzone

Der Gemeinderat der Stadt Langenau hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2025 beschlossen, in der Wasserstraße im Abschnitt vom Lohplatz bis zur Einmündung in die Kirchgasse dauerhaft eine Fußgängerzone einzurichten.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses beabsichtigt die Stadt Langenau als zuständige Straßenbaubehörde, den genannten Abschnitt der Wasserstraße gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – StrG – teilweise einzuziehen und die bestehende Widmung zu beschränken.

1. Betroffener Straßenabschnitt

Die beabsichtigte Teileinziehung umfasst die Wasserstraße vom Lohplatz bis zur Einmündung in die Kirchgasse einschließlich der in diesem Abschnitt gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan blau gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

2. Beabsichtigte Widmungsbeschränkung

Der Gemeingebrauch soll auf die Nutzung als beschränkt öffentlicher Weg in Form eines Fußgängerbereichs beschränkt werden.

Weiterhin zugelassen werden sollen:

- der Fußgängerverkehr,
- der Radverkehr,
- der Lieferverkehr zu und von den anliegenden Grundstücken, Geschäften und sonstigen Einrichtungen,
- der Fahrzeugverkehr von Eigentümerinnen und Eigentümern, Mieterinnen und Mietern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten der anliegenden Grundstücke, soweit das Befahren ausschließlich der unmittelbaren Zu- oder Abfahrt auf das jeweilige Grundstück, zu einer dort gelegenen Garage oder zu einem privaten Stellplatz dient,
- Einsatzfahrten der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei und sonstiger Stellen der Gefahrenabwehr,
- notwendige Fahrten der Ver- und Entsorgung, der Straßenreinigung, des Winterdienstes sowie zur Unterhaltung der Straße und der öffentlichen Anlagen.

Alle sonstigen Arten des Kraftfahrzeugverkehrs sollen ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere den allgemeinen Kraftfahrzeug- und Durchgangsverkehr sowie den Besucher- und Kundenverkehr.

Eine allgemeine Freigabe des Anliegerverkehrs ist nicht vorgesehen.

Mit der Einrichtung der Fußgängerzone entfallen sämtliche öffentlichen Parkmöglichkeiten innerhalb des betroffenen Straßenabschnitts.

Die konkrete verkehrsrechtliche Ausgestaltung erfolgt durch eine gesonderte Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Für Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie sonstige Nutzungsberechtigte soll die Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken, Garagen und privaten Stellplätzen durch entsprechende Ausnahmegenehmigungen beziehungsweise Zufahrtsberechtigungen ermöglicht werden.

Die zeitliche oder sonstige Ausgestaltung des Lieferverkehrs bleibt ebenfalls der späteren verkehrsrechtlichen Anordnung vorbehalten.

3. Gründe der beabsichtigten Teileinziehung

Die Teileinziehung dient der dauerhaften Einrichtung einer Fußgängerzone und damit insbesondere:

- der Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- der Stärkung des Fußgängerverkehrs,
- der Verringerung des Kraftfahrzeug-, Durchgangs- und Parksuchverkehrs,
- der Aufwertung des öffentlichen Raums,
- der Verbesserung der Aufenthaltsqualität sowie
- der städtebaulichen Weiterentwicklung der Innenstadt.

Die erforderliche Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke, Garagen und privaten Stellplätze sowie der notwendige Lieferverkehr sollen erhalten bleiben.

Nach Auffassung der Stadt Langenau liegen damit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für die nachträgliche Beschränkung der Widmung vor.

4. Gelegenheit zu Einwendungen

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 3 StrG öffentlich bekannt gemacht.

Personen, deren Belange durch die beabsichtigte Teileinziehung berührt werden, können innerhalb von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind zu richten an:

Stadt Langenau
Abteilung Ordnung und Sicherheit
Marktplatz 1
89129 Langenau

Es wird gebeten, das betroffene Grundstück beziehungsweise die betroffene Nutzung zu bezeichnen und die vorgebrachten Belange nachvollziehbar darzustellen.

Nach Ablauf der Frist werden die eingegangenen Einwendungen geprüft und bei der Entscheidung über die Teileinziehung berücksichtigt. Die endgültige Teileinziehungsverfügung wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Langenau, 27.08.2026

Stadt Langenau

Daria Henning
Bürgermeisterin

Bereitgestellt am 27.08.2026

Lageplan:

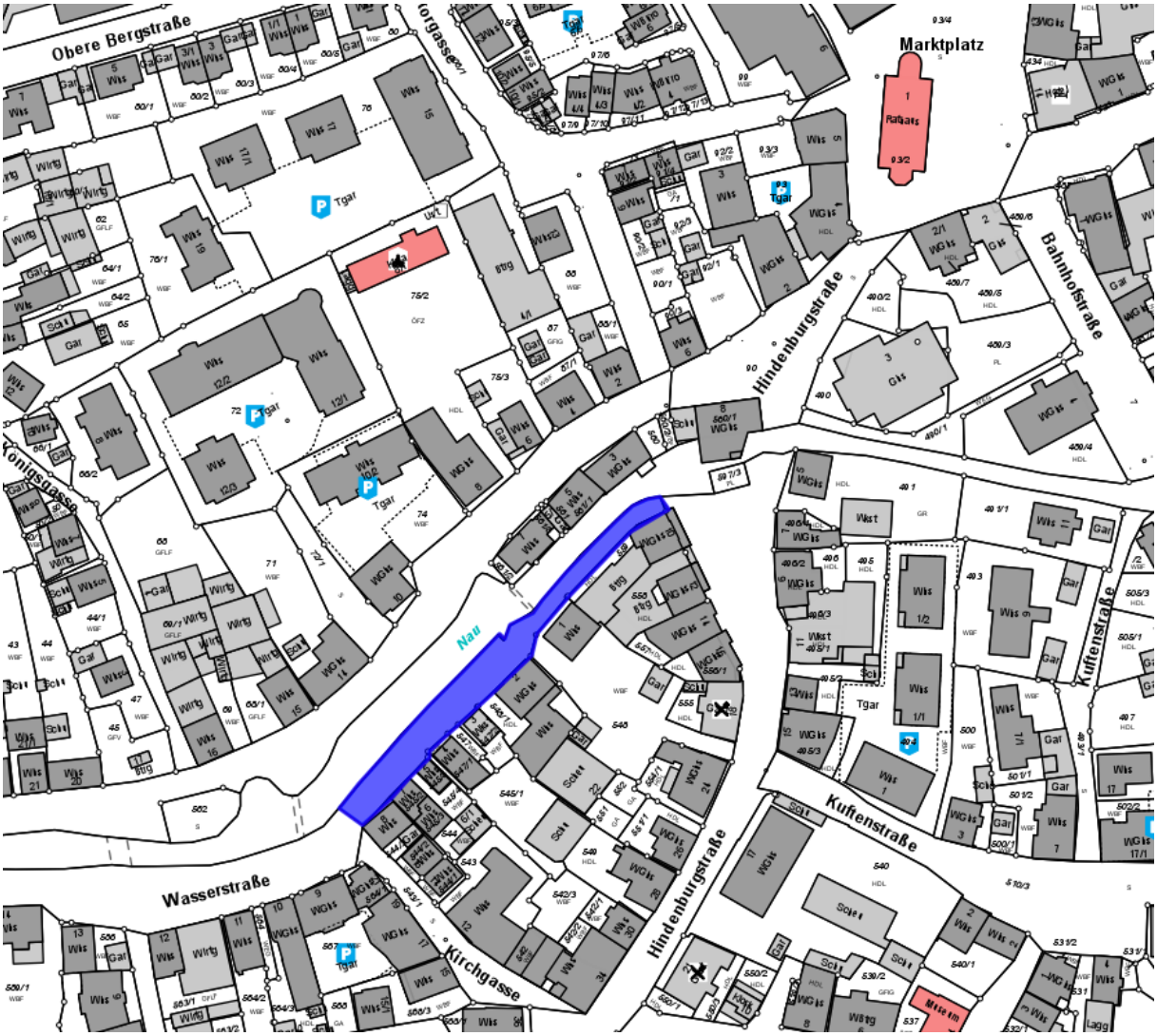
Obere Bergstraße
Marktplatz
Rathaus
Hindenburgstraße
Bahnhofstraße
Kuftenstraße
Nau
Wasserstraße
Kirchgasse
Tgar